

**Prüfungs- und Verfahrensordnung
der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell"
im Württembergischen Judo-Verband e.V.**



Stand : 01.07.2010

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung	3
1. Vorwort.....	3
2. Prüfungsinhalte für Kyu-Grade	4
3. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade	5
4. Prüfungsinhalte für Dan-Grade	6
5. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade	7
6. Schlussbestimmung zur Prüfungsordnung.....	9
7. Gültigkeit	9
Verfahrensordnung für das Prüfungswesen	10
1. Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission	10
2. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen	11
3. Durchführung von Kyu-Prüfungen.....	11
4. Durchführung von Dan-Prüfungen	12
5. Mindestalter und Vorbereitungszeiten	13
6. Graduierungen durch Überprüfung.....	13
7. Vergabe durch Anerkennung.....	14
8. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden	14
9. Bewertung der Prüfungsleistung	14
10. Aberkennung von Kyu- und Dangraden	15
11. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung	15
12. Gültigkeit.....	16

Prüfungsordnung

1. Vorwort

Die Sektion Jiu-Jitsu im WJV pflegt das traditionelle Jiu-Jitsu der Kodokan-Goshin-Ryu, auch Kodokan-Jiu-Jitsu genannt. Es handelt sich dabei um eine an der japanischen Tradition orientierte wettkampffreie Verteidigungsform, die, sowohl als Sport als auch unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung betrieben, bei allen Übenden Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit zu theoretischem Verständnis voraussetzt.

Dabei prägen die beiden Grundprinzipien Kanos, das Effektivitätsprinzip :

SEI-RYOKU-ZEN-YO : "Bester Einsatz von Geist und Körper"

und das Sozialprinzip

JI-TA-KYO-EI : "Durch gegenseitiges Helfen zum beiderseitigem Wohlergehen"

die Ausübung dieser Kunst; denn Humanität soll letzten Endes Sieger über jede Form der Gewalttätigkeit sein. So wird angehenden Jiu-Jiutsuka auch dringend empfohlen, sich zunächst eingehendst mit der Grundschule des Judokampfsportes vertraut zu machen, die über den rein körperbildenden Aspekt hinaus auch wertvolle persönlichkeitsformende Impulse zu vermitteln in der Lage ist.

2. Prüfungsinhalte für Kyu-Grade

	5. Kyu	4. Kyu	3. Kyu	2. Kyu	1. Kyu
1. Falltechnik (s.u.)	x	x	x	x	x
2. Demonstration: Wurftechniken					
Würfe	4	8	12	16	20
Wurf-Kombinationen	--	--	--	1	2
Gegenwürfe	--	--	--	1	2
3. Abwehrtechniken gegen Kontaktangriffe					
Hand-, Arm-, Revers-, Kragenfassen, Handgelenksbefreiungen	2	4	6	8	10
Haarzug/Haare fassen	1	2	2	3	3
Umklammerungen	1	2	4	5	6
Genickhebel/Nelson	1	2	3	4	5
Würgen	2	3	4	5	6
4. Abwehrtechniken gegen Distanzangriffe					
Fauststöße und -schläge	2	3	4	6	8
Fußtritte , Fußstöße, Kniestöße	2	3	4	6	8
5. Abwehrtechniken in der Bodenlage	1	2	3	4	5
6. Abwehrtechniken gegen bewaffnete Angriffe					
Stockschläge, Stockstiche	--	2	3	4	5
Messerangriffe	--	--	1	2	3
Pistolenangriffe	--	--	--	--	2
7. Freie Abwehren angesagter Angriffe					
ohne Waffen	--	1	2	3	4
mit Waffen	--	--	--	2	3
8. Demonstration: Abschlusstechniken					
Hebeltechniken	2	4	6	8	10
Festlegetechniken im Stand und Boden	2	3	4	5	6
Halsdrucktechniken	--	--	2	3	4
9. Theoretische Kenntnisse (s.u)	x	x	x	x	x

3. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade

Zu 1. : Falltechnik:

Die technischen Anforderungen an den Prüfling sind wie folgt festgesetzt:

- 5. Kyu:** Sturz seitwärts rechts und links, Sturz rückwärts, Fallrolle vorwärts beidseitig in den Stand.
- 4. Kyu:** wie 5. Kyu, zusätzlich Fallrolle rückwärts rechts und links, Fallrolle vorwärts rechts und links in die Bodenlage, in den Kniestand und in den Stand.
- 3. Kyu:** wie 4. Kyu, zusätzlich Sturz vorwärts und Fallen über einen Partner in Bankposition.
- 2. Kyu:** wie 3. Kyu, zusätzlich Freier Fall nach beiden Seiten.
- 1. Kyu:** wie 2. Kyu, zusätzlich Fallschule mit dem Hanbo.

Zu 2.: Demonstration Wurftechniken:

Unter den zahlreichen Würfen innerhalb und außerhalb der Go-Kyo wählt der Prüfling die oben jeweils festgeschriebene Anzahl an Wurftechniken aus und demonstriert sie hier in schulmäßiger Ausführungsform, ehe sie von ihm bei den Abwehren (3.-7.) in sportlich-dynamischer Form dargeboten werden. Dabei gilt zu beachten:

- Die beidseitige Ausführung eines Wurfes wird formal als die Demonstration zweier verschiedener Wurftechniken gewertet.
- Den Prüflingen ist es als technische Steigerungsmöglichkeit ausdrücklich freigestellt, Würfe auch in Form von Wurf-Kombinationen oder Gegenwürfen zu demonstrieren.

Zu 3.-7.: Abwehrtechniken:

Der Prüfling sollte hier die technische Vielfalt und Reichhaltigkeit des sportlichen Jiu-Jitsu als auch die Funktionalität, Effektivität und Angemessenheit realistischer Selbstverteidigungstechniken zum Tragen kommen lassen. Beim Ausweichen und Blocken sollte das Augenmerk auf die Bewegungs- und Reaktionsfähigkeit sowie das Deckungsverhalten gelegt werden; Wurftechniken sollten sinnvoll eingefügt, Hebeltechniken wirksam angesetzt und Schlag-, Stoß- und Tritt-Techniken richtig platziert und dynamisch ausgeführt sein. Angriffswaffen sind dem Angreifer stets abzunehmen.

Zu 7.: Freie Abwehr angesagter Angriffe:

Hier hat sich der Prüfling gegen Angriffe zu verteidigen, die auf Zuruf des bzw. der Prüfer erfolgen.

Zu 8.: Demonstration Abschlusstechniken:

Bei diesem Demonstrationsteil sollten die Wirkungsprinzipien der verschiedenen Hebel-, Festlege- und Halsdrucktechniken sorgfältig herausgearbeitet werden und in ihrer Effizienz gut erkennbar sein. Abschlusstechniken können sinnvoll bei den Abwehren (3.-7.) integriert werden.

Zu 9.: Theoretische Kenntnisse:

Als theoretische Kenntnisse werden dem Prüfling abverlangt:

5. Kyu: Notwehrgesetzgebung

4. Kyu: Schmerzpunkte am menschlichen Körper

3. Kyu: Erste-Hilfe-Grundkenntnisse: Sofortmaßnahmen bei Sportverletzungen

6 Unterrichtseinheiten von mindestens 45 Minuten unter Vorlage eines Nachweises.

Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 2 Jahre sein.

2. Kyu: Sinn und Anwendung von Kime und Kiai

1. Kyu: Geschichte des Jiu-Jitsu und Kenntnisse über andere Budo-Sportarten

4. Prüfungsinhalte für Dan-Grade

	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan
1. Vorkenntnisse	x	x	x	--	--
2. Demonstration: Wurftechniken	25	30	--	--	--
3. Sportl. Abwehren und SV-Abwehren	50	30	30	30	x
4. Abwehren gegen mehrere Angreifer	2	4	6	--	--
5. Freie Abwehr angesagter Angriffe	x	x	x	--	--
6. Kata	1	1	1	1	2
7. Lehrbefähigung / Theoretische Kenntnisse	x	x	x	x	x
8. Erste-Hilfe- Nachweis o.ä.	x	x	x	x	x

5. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade

Zu 1. : Vorkenntnisse:

Vorkenntnisse werden bis zum 3. Dan-Grad abgeprüft. Gegenstand einer stichprobenartigen Überprüfung können dabei sämtliche theoretische und praktische Prüfungsinhalte bisher erworbener Jiu-Jitsu-Kyu- und -Dan-Grade (mit Ausnahme der Kata) sein.

Zu 2.: Demonstration: Wurftechniken:

Unter den zahlreichen Würfen innerhalb und außerhalb der Go-Kyo wählt der Prüfling die oben jeweils festgeschriebene Anzahl an Wurftechniken aus und demonstriert sie hier in schulmäßiger Ausführungsform, ehe sie von ihm bei den Abwehren (3. und 4.) in sportlich-dynamischer Form dargeboten werden.

Bei Dan-Prüfungen sollten Würfe aus allen Wurfgruppen in Rechts- und Links-Ausführung gezeigt werden können. Den Prüflingen ist es als technische Steigerungsmöglichkeit ausdrücklich freigestellt, Würfe auch in Form von Wurfkombinationen oder Gegenwürfen zu demonstrieren.

Zu 3.: Sportliche Abwehren und SV-Abwehren:

Der Dan-Anwärter sollte bei der Zusammenstellung der Abwehren darauf achten, die Vielfalt und Reichhaltigkeit des sportlichen Jiu-Jitsu und die Funktionalität, Effektivität und Angemessenheit realistischer Selbstverteidigungstechniken überzeugend darzustellen.

Ab der Prüfung zum 2. Dan ist gefordert, dass der technische Vortrag unter einer thematischen Schwerpunktbildung erfolgt, die der freien Wahl des jeweiligen Prüflings unterliegt. Ein einmal gewähltes Thema kann bei einer späteren Dan-Prüfung allerdings vom selben Prüfling nicht erneut bearbeitet werden. Der Anwärter zum 5. Dan ist dazu aufgerufen, ein der hohen Graduierung angemessenes Sonderprogramm in Theorie und Praxis nach freier Wahl zu gestalten.

Zu 4.: Abwehren gegen mehrere Angreifer:

Hier hat sich der Dan-Prüfling gegen mindestens 2 und maximal 3 Angreifer zu verteidigen. Die im Prüfungsprogramm angegebene Anzahl entspricht der Anzahl der Angriffe je Angreifer.

Zu 5.: Freie Abwehr angesagter Angriffe:

Hier hat sich der Dan-Prüfling gegen Angriffe zu verteidigen, die auf Zuruf der Prüfer erfolgen.

Zu 6.: Kata:

Der Prüfling zum 1. Dan sucht sich aus einem Pool von 10 Kata diejenige frei aus, die er bei seiner Prüfung vorzutragen wünscht. Damit steht aber diese Kata für eine seiner folgenden

Prüfungen nicht mehr zur Verfügung; der Anwarter zum 2. Dan besitzt damit nur noch eine freie Auswahl unter neun, der Anwarter zum 3. Dan unter acht, der Anwarter zum 4. Dan unter sieben und der Anwarter zum 5. Dan unter sechs Kata.

Der Kata-Pool umfasst folgende zehn Kata:

Kodokan-Goshin-Jutsu	Itsutsu-No-Kata
E-Bo-No-Kata	Ju-No-Kata
Nage-No-Kata	Kime-No-Kata
Gonosen-No-Kata	Koshiki-No-Kata
Taiiku-No-Kata (Seiryoku-Zenyo Kokumin Taiiku)	Freie Partner Kata

Anmerkung zur freien Partner Kata:

Bei der freien Partner Kata sind mindestens zwölf Techniken zu demonstrieren. Die Techniken sind unter Einsatz des Partners durchzuführen.

Zu 7.: Lehrbefähigung / Theoretische Kenntnisse:

Der Nachweis einer Lehrbefähigung ist durch Vorlage eines Zeugnisses über geleistete Lehr- bzw. Trainertätigkeit auf Vereins-, Sektions- oder Verbandsebene, oder aber über die Vorlage einer Übungshelfer-Lizenz (oder höher) zu erbringen. Anwarter zum 3., 4. und 5. Dan sollten im Besitz einer Übungsleiterlizenz der Sektion sein.

Der theoretische Ausbildungsstand des Prüflings wird stichprobenartig in einem Prüfungsgespräch ermittelt. Anwarter zum 2. und 3. Dan haben mit der Prüfungsanmeldung eine schriftliche Gliederung zu einem frei gewählten Thema aus dem Bereich des Budo, Anwarter zum 4. und 5. Dan mit der Prüfungsanmeldung eine schriftlich ausformulierte Facharbeit zu einem frei gewählten Thema aus dem Bereich des Budo einzureichen.

Zu 8.: Erste Hilfe Nachweis:

Für Dan-Prüfungen werden folgende Kenntnisse in Erster Hilfe vorausgesetzt:

- Für den 1. Dan:
16 Unterrichtseinheiten von mindestens 45 Minuten unter Vorlage eines Nachweises.
- Für jeden weiteren Dan Grad:
8 Unterrichtseinheiten von mindestens 45 Minuten zur Auffrischung unter Vorlage eines Nachweises.

Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 2 Jahre sein.

6. Schlussbestimmung zur Prüfungsordnung

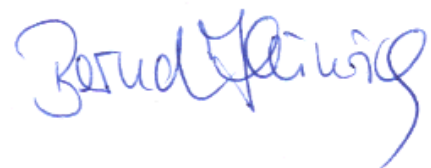
Alle Prüfungen werden in einem würdigen Rahmen durchgeführt.

7. Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 01.07.2010 in Kraft und besitzt für den Bereich des Württembergischen Judo-Verbands e.V. Gültigkeit bis zur Verkündung einer Neuregelung.

04.06.1997	Erste offizielle Fassung
15.05.2002	Zweite offizielle Fassung
20.11.2008	Wurfkombination und Gegenwurf beim 2. Kyu; Abwehren gegen mehrere Angreifer beim 1. Dan
15.10.2009	Sprachliche und Rechtschreib-Korrektur im Abschnitt "Sportliche Abwehren und SV-Abwehren" des Kapitels "Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade". Keine inhaltliche Änderung. Rechtschreib-Korrektur in Kapitel "Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade".
29.04.2010	Konkretisierung der Erste-Hilfe-Anforderungen

Kornwestheim, den 29.04.2010



Landessachbearbeiter

Verfahrensordnung für das Prüfungswesen

Rahmenrichtlinien zur Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen im Jiu-Jitsu

Die dem Württembergischen Judo-Verband e.V. zugehörige Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" im WJV organisiert für dessen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Jiu-Jitsu und führt sie durch.

Die Prüfungsordnung bestimmt dabei den Inhalt für diese Prüfungen, die Verfahrensordnung legt die technische Abwicklung der Prüfungen fest.

Zweck dieser Ordnungen ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im Jiu-Jitsu an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen sicherzustellen.

1. Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

Kyu- und Dan-Prüfungen im Jiu-Jitsu dürfen im WJV nur von Danträgern durchgeführt werden, die eine gültige Prüferlizenz der Sektion Jiu-Jitsu im Württembergischen Judo-Verband e.V. besitzen.

Die Sektion Jiu-Jitsu des WJV erteilt Prüferlizenzen an Dan-Träger, die

- a) das Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben,
- b) einen von der Sektion anerkannten Jiu-Jitsu Dan-Grad besitzen,
- c) Mitglied in einem dem Württembergischen Judo-Verband e.V. angegliederten Verein sind und
- d) einen Prüferlehrgang der Sektion Jiu-Jitsu erfolgreich besucht haben.

Die Prüferlizenz wird für die Dauer von drei Jahren erteilt, eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Prüferlehrganges der Sektion Jiu-Jitsu im WJV.

Die Sektion Jiu-Jitsu im WJV führt Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich dem 5. Dan Jiu-Jitsu durch.

Bei Kyu- und Dan-Prüfungen der Sektion Jiu-Jitsu im WJV sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

5. - 3. Kyu: 1 Prüfer (Mindestanforderung)
2. - 1. Kyu: 2 Prüfer (Fremdprüferempfehlung)
1. - 5. Dan: 3 Prüfer (Fremdprüferprinzip)

Die Bildung von Prüfungskommissionen hat nach der Maßgabe zu erfolgen, dass eine möglichst objektive und gerechte Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Bei Kyu-Prüfungen, die der Fremdprüferempfehlung unterliegen, sollte der zweite Prüfer nach Möglichkeit weder Mitglied im ausrichtenden Verein, noch diesem in irgendeiner engeren Form (z.B. Trainertätigkeit) verbunden sein (Unabhängigkeitsprinzip).

Bei allen Danprüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen, wobei der Vorsitzende der Prüfungskommission höher graduiert sein sollte. Dabei müssen mindestens zwei der drei Kommissionsmitglieder zwingend einem anderen Verein als dem des Prüflings angehören. Befangenheiten jeder Art sind grundsätzlich zu vermeiden.

Alle für die Durchführung von Prüfungen erforderlichen Materialien, wie Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten sind über den Sektions-Referenten für das Prüfungswesen zu beziehen.

Die Prüfer erhalten je angefangener Prüfungsstunde eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Spesenordnung der Sektion Jiu-Jitsu im WJV richtet. Des Weiteren gilt die Spesenordnung des WJV. Die Kosten der Prüfung können auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

An Jiu-Jitsu Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des WJV können nur Budoka teilnehmen, die Mitglied in der Sektion Jiu-Jitsu des Württembergischen Judo-Verbandes e.V. sind und bei der Prüfung ihren Sektions-Mitgliedspass vorlegen können. Die Mitgliedschaft in der Sektion setzt die Mitgliedschaft in einem dem Württembergischen Judo-Verband e.V. angehörigen Verein voraus. Zur Teilnahme an einer Dan-Prüfung ist zudem nur berechtigt, wer nach der letzten Gürtelprüfung je Vorbereitungsjahr an 2 von der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" organisierten Lehrgänge teilgenommen hat. Die Teilnahme ist durch einen Eintrag im Sektionspass nachzuweisen.

Die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des Vereins/der Sektion bedarf der Genehmigung durch den Verein/die Sektion.

3. Durchführung von Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen werden im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten der Sektion für das Prüfungswesen schriftlich unter der Angabe von

Ort, Datum, Uhrzeit, Prüfer und angestrebten Kyu-Grade

erfolgen.

Die Höchstteilnehmerzahl an einer Kyu-Prüfung beträgt 12 Prüflinge.

Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungsunterlagen sind unverzüglich nach der Prüfung an den Prüfungs-Referenten der Sektion zu senden, der die Archivierung der Prüfungslisten vornimmt. Sollte eine Prüfung zum angekündigten Termin nicht stattfinden, muss der Prüfungs-Referent der Sektion davon in Kenntnis gesetzt werden.

Der bzw. die Prüfer sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung verantwortlich.

Der Prüfer bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die erforderlichen Eintragungen in den Pass der Sektion vor, entwertet mit seinem Lizenzstempel die Prüfungsmarken und unterschreibt bei bestandener Prüfung die Graduierungseintragungen in den Pässen der Teilnehmer. Die Prüfungsliste(n) werden dagegen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem entsprechenden Vereinsstempel abgestempelt. Graduierungsurkunden werden von dem/den Prüfer(n) unterzeichnet und ebenfalls mit dem Stempel des ausrichtenden Vereins versehen.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke des Prüflings auf der Prüfungsliste angebracht und entwertet.

Den Vereinen ist freigestellt, Prüfungen zum 5. und 4. Kyu-Grad alternativ in einem besonderen Verfahren (Etappenprüfung) durchzuführen. Dabei wird die Prüfungsleistung vom Prüfling innerhalb des ordentlichen Trainings auf mehrere Trainingstage verteilt erbracht. Im Hinblick auf die Anmeldung der Prüfung und auf die Zusendung der Prüfungsergebnisse an den Referenten für das Prüfungswesen gelten sinngemäß die o.g. Verfahrensgrundsätze.

4. Durchführung von Dan-Prüfungen

Danprüfungen werden von der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" im WJV organisiert und durchgeführt. Die Anmeldung zu einer Dan-Prüfung muss mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten der Sektion für das Prüfungswesen schriftlich erfolgen. Hierzu ist der offizielle Antrag auf Graduierung zu verwenden.

An einer Danprüfung dürfen von einer Prüfungskommission nicht mehr als 6 Dan-Anwärter geprüft werden, wobei ein Prüfer an einem Tag nur an einer Prüfungskommission teilnehmen kann.

5. Mindestalter und Vorbereitungszeiten

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 5. Kyu begonnen und in der festgelegten Reihenfolge entsprechend der Prüfungsordnung der Sektion Jiu-Jitsu im WJV fortgeföhren.

Die Mindestvorbereitungszeit für den 5. bis 2. Kyu-Grad beträgt jeweils sechs, für den 1. Kyu-Grad 12 Monate.

Der Erwerb des fünften Kyu-Grades kann frühestens im Alter von 9 Jahren erfolgen.

Zu Dan-Prüfungen können Jiu-Jitsuka zugelassen werden, die im Besitz des 1. Kyu-Grades sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Anmeldung für Dan-Grade sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Zum 1. Dan:	2 Jahre	verkürzbar auf 1 Jahr	
Zum 2. Dan:	3 Jahre	verkürzbar auf 2 Jahre	
Zum 3. Dan:	3 Jahre	verkürzbar auf 2 Jahre	
Zum 4. Dan:	4 Jahre	verkürzbar auf 3 Jahre	Mindestalter: 30 Jahre
Zum 5. Dan:	5 Jahre	verkürzbar auf 4 Jahre	Mindestalter: 35 Jahre

Anträge auf eine Verkürzung der Vorbereitungszeit um ein Jahr können beim Referenten für das Prüfungswesen gestellt werden, falls

- der Nachweis einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz des WJV oder der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" erbracht wird,
- die letzte zuvor abgelegte Gürtelprüfung mit Auszeichnung bestanden wurde oder
- eine mindestens 4-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Sektion Jiu-Jitsu oder im WJV nachgewiesen werden kann.

Es ist generell nur einmalig eine Verkürzung um ein Jahr möglich.

6. Graduierungen durch Überprüfung

Budoka artverwandter Budo-Sportarten können durch eine Überprüfung wie folgt leistungsgerecht graduiert werden:

- Kyu-Graden steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung bis maximal zu dem Kyu-Grad offen, den sie in der artverwandten Budo-Sportart erworben haben. Hierbei ist nach Möglichkeit die Gürtelfarbe zur korrekten Einstufung heranzuziehen.
- Dan-Trägern steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung zum 1. Dan Jiu-Jitsu offen.

Bei der Überprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach erfolgter Überprüfung, welcher Gürtel-Grad letztendlich erteilt werden soll. Entsprechen die Leistungen nicht dem angestrebten Gürtel-Grad, so soll derjenige Kyu-Grad anerkannt werden, der den gezeigten Prüfungsleistungen entsprochen hat.

7. Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Jiu-Jitsuka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch die Sektion Jiu-Jitsu des WJV möglich, wenn der Jiu-Jitsuka zwischenzeitlich Mitglied in einem dem WJV angehörenden Verein wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich zum 5. Dan).

8. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan-Grad kann nur durch Prüfung erworben werden. Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten für das Prüfungswesen, Dan-Grade durch den Ehrenrat der Sektion Jiu-Jitsu im WJV verliehen.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung der Sektion "Jiu-Jitsu traditionell" im Württembergischen Judo-Verband e.V.

9. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt nach folgender dreistufigen Skala:

- ++ entspricht den Anforderungen sehr gut
- + entspricht den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als **bestanden**, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Prüfung gilt als **mit Auszeichnung bestanden**, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde und dabei die Mehrzahl der Prüfungsfächer mit ++ bewertet wurde.

10. Aberkennung von Kyu- und Dangraden

Jiu-Jitsu Kyu- und Dan-Grade können aus wichtigen Gründen aberkannt werden. Dies ist zwingend dann der Fall, wenn

- a) sich im Nachhinein zeigt, dass ein Gürtelgrad durch Täuschung erlangt wurde;
- b) nachträglich festgestellt wird, dass eine formale Voraussetzung zur Erlangung des Gürtelgrades nicht gegeben war und seit der Graduierung eine Frist von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist;
- c) der Graduierte gegen die Interessen, das Ansehen oder gegen die Richtlinien der Sektion im Sinne des § 3 (4) der Mitgliedschaftsordnung der Sektion verstößt oder sich in seinem Handeln der Graduierung unwürdig zeigt;
- d) ein Mitglied gemäß § 3 der Mitgliedschaftsordnung aus der Sektion ausgeschlossen wird.

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands der Sektion. Die Mitteilung über die Aberkennung der Graduierung bzw. der Graduierungen ist dem Betroffenen samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Ist der Betroffene noch Sektionsmitglied, kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Schriftform Einspruch beim 1.

Sektionsvorsitzenden einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der Sektion. Weitere Rechtsmittel sind nicht gegeben.

11. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verfahrensordnung

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des WJV.

Durch den Referenten für das Prüfungswesen der Sektion Jiu-Jitsu können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine:

- a) schriftliche Ermahnung;
- b) Auferlegung besonderer Fristen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Prüfung erfolgt unter Aufsicht der Sektion;
- c) weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den Vorstand der Sektion ergriffen.

Bei Verfehlungen durch Prüfer:

- a) schriftliche Ermahnung;
- b) Suspendierung als Prüfer bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch einer entsprechenden Nachschulung
- c) weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den Vorstand der Sektion ergriffen.

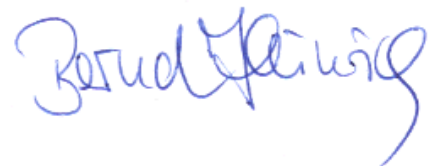
12. Gültigkeit

Diese Verfahrensordnung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft und besitzt für den Bereich des Württembergischen Judo-Verbands e.V. Gültigkeit bis zur Verkündung einer Neuregelung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen, die in dieser Verfahrensordnung niedergelegt sind, durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.

11.04.1997	Erste offizielle Fassung
21.06.2007	Zweite offizielle Fassung
20.11.2008	Pflichtlehrgänge; Vereinfachte Bewertung von Prüfungsleistungen
15.10.2009	Dauer der Prüfer-Lizenzen beträgt 3 Jahre. Judo-Kampfrichter-Lizenz kann nicht mehr zur Verkürzung der Vorbereitungszeit herangezogen werden. Es ist nur eine einmalige Verkürzung der Vorbereitungszeit möglich. Die Regelungen für Dan-Prüfungen wurden präzisiert. Präzisierung der Regelungen zu Überprüfungen (ausgegliedert aus Kapitel 5 in ein eigenes Kapitel 6)

Kornwestheim, den 15.10.2009



Landessachbearbeiter